

(1) Vertragsgegenstand

(1.1) Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ("EULA") regelt die auf die dauerhafte Überlassung des Software-System „softgate-archiv“ (im folgenden „Anwendung“ oder „Software“) nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte gem. Ziff. (2) – Perpetual Lizenz. Dieser Lizenzvertrag kommt zwischen dem Kunden (Lizenznehmer) und softgate GmbH (Lizenzgeber) zustande und regelt zusammen mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lizenznehmer. Mit der Annahme unseres Angebots akzeptiert der Lizenznehmer die Geltung der Bedingungen dieses Lizenzvertrages und unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(1.2) Die Anwendung wird als Softwarepaket samt zugehöriger Dokumentation in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der Dokumentation. Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist in den [softgate-archiv Systemvoraussetzungen](#) beschrieben.

(2) Rechteeinräumung

(2.1) Der Lizenznehmer erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software im in diesem Vertrag und dem Angebot/Auftragsbestätigung/Systemschein eingeräumten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen sowie aktive Nutzung der installierten Software im Unternehmen des Lizenznehmers. softgate behält sich alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 4 dieses Vertrages stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt.

(2.2) Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Angebot/Auftragsbestätigung/Systemschein.

(2.3) Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der überlassenen Anwendung für Sicherungs- oder Archivierungszwecke zu erstellen. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen. Der Lizenznehmer darf in keinem anderen Fall Kopien von softgate-archiv oder mitgelieferten Materialien anfertigen.

(2.4) Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Rückentwicklung (Reverse Engineering), Dekompilierung und Disassemblierung sind grundsätzlich nicht gestattet, es sei denn dies gesetzlich zulässig ist, und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden und der Kunde softgate GmbH mitteilen wird, welche Teile des ursprünglichen Programms er gem. § 69e UrhG zu dekompileieren beabsichtigt.

(2.5) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen, sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Eine Überlassung der erworbenen Kopie der Software ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG zulässig. In diesem Fall wird der Lizenznehmer die Nutzung der Anwendung vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Lizenzgeber übergeben. Auf Anforderung des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesem § 2 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

(2.6) softgate-archiv wird als einheitliches Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, eine erworbene Lizenz auf mehr als einem Computer zu verwenden.

(2.7) Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Lizenzgeber die ihm zustehenden Rechte und Zahlungsansprüche (insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz) geltend machen.

(2.8) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

(3) Wartungs- und Supportleistungen / Supportvereinbarung

Wartungs- und Supportleistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und werden in einer separaten [Supportvereinbarung](#) geregelt. Der Erwerb unserer Perpetual Lizenz setzt den gleichzeitigen Abschluss der Supportvereinbarung für die Mindestdauer von einem Jahr beginnend mit dem Abschluss dieses Lizenzvertrags voraus. Beide Verträge sind zeitgleich abzuschließen. Jeder ergänzende Softwarecode, der Ihnen als Teil der Supportleistungen zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil von softgate-archiv betrachtet und unterliegt den Bestimmungen dieser EULA.

(4) Entgelt und Fälligkeit

(4.1) Der Kaufpreis ergibt sich aus Angebot/Auftragsbestätigung/Systemschein.

(4.2) Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.

(4.3) Zahlungen sind mit der Ablieferung der Software beim Kunden bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden fällig.

(5) Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

(5.1) Der Kunde wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

(5.2) Der Kunde wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Lizenzgeber ermöglichen.

(6) Sonstiges

Zusätzlich gelten die [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) des Lizenzgebers, insbesondere hinsichtlich Gewährleistung und Haftung. AGB des Lizenznehmers sind nicht anwendbar. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.